

der principiellen Abneigung gegen ein Staatsschuldbuch überhaupt, daß ich also auch von meiner Seite nicht versuchen werde, die Gründe, welche für Einrichtung eines Staatsschuldbuchs sprechen, als solche zu entkräften. Nachdem von Seiten der königl. preussischen Regierung für Preußen ein solches Staatsschuldbuch eingerichtet ist und dieses am 1. October d. J. höchstwahrscheinlich in Kraft treten wird, scheint es allerdings, daß man sich den allgemeinen Gründen, die für Einführung eines solchen Staatsschuldbuchs sprechen, nicht wird verschließen können. Es ist das Staatsschuldbuch ja auch in Frankreich und anderen Ländern eingerichtet. Und wenn auch das hier intendirte Staatsschuldbuch nicht in allen Punkten mit der französischen Einrichtung übereinstimmt, vielmehr wesentliche Unterschiede zeigt, und wenn auch diese Unterschiede derart sind, daß möglicher Weise dadurch die Wirksamkeit des Staatsschuldbuchs wesentlich beeinträchtigt und abgeschwächt wird, wenn auch wahrscheinlich sein wird, daß das Staatsschuldbuch infolge dessen wenigstens zunächst weniger eine Einrichtung für den kleinen Kapitalisten, als für den großen Kapitalisten werden wird, so sind doch alle diese etwaigen Bedenken nicht von der Art, daß sie an und für sich die erste Deputation abhalten würden, der Auffassung der zweiten Deputation beizutreten und die Einrichtung eines Staatsschuldbuchs zu empfehlen. Allein die erste Deputation hat andere Gründe, welche sie bestimmen, zur Zeit auf die Sache nicht einzugehen und der hohen Kammer zu empfehlen, den Gesetzentwurf zur Zeit abzulehnen. Meine Herren! Ich muß mir gestatten, einen Punkt dabei zu erwähnen, um diese Bedenken richtig ins Licht zu stellen, der an und für sich über die Einrichtung eines Staatsschuldbuchs hinausgeht. Er betrifft nämlich die Controle und die Verwaltung unsres Staatsschuldenwesens überhaupt. Die erste Deputation ist darauf gekommen, sich die Frage vorzulegen, wie es mit der Verwaltung des Staatsschuldbuchs, mit der Behörde gehalten werden soll, die das Gesetz über das Staatsschuldbuch auszuführen haben würde. Und im Verlaufe der Discussion über diesen Punkt ist die erste Deputation zu der Ansicht gekommen, daß überhaupt die jetzige Einrichtung nicht mehr passe zu den thatsächlich bestehenden Verhältnissen. Wir haben im Laufe der Zeit eine große Anzahl von Staatsschulden contrahiren müssen; ich sage aber dabei, daß diese Staatsschulden, damit ich nicht mißverstanden werde, wesentlich zu productiven Ausgaben verwandt sind; es ist das also kein Nachtheil für den Staat, sondern eben nur ein Zeichen fortschreitender Entwicklung der Aufgaben des Staats auf den verschiedenen Gebieten, insbesondere auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens. Wir haben aber infolge dieser Thätigkeit des Staats und dieser erfolgreichen Thätigkeit des Staats eine ziemlich große Schulden-

menge contrahiren müssen, die sich annähernd auf 620 Millionen Mark belaufen dürfte. Nun ist nach der Verfassung ein Ausschuß, den die Stände wählen, und zwar auf jedem Landtag neu wählen, beauftragt mit der Verwaltung dieser Staatsschulden. Es wird der Ausschuß bekanntlich abwechselnd aus drei Kammermitgliedern der einen Kammer und aus zwei der andern Kammer zusammengesetzt. Augenblicklich, in diesem Jahre ist er zusammengesetzt aus drei Mitgliedern der Ersten Kammer und zwei Mitgliedern der Zweiten Kammer; beim nächsten Landtage würde das Verhältniß sich umkehren, es würden dann zwei Mitglieder der Ersten Kammer und drei Mitglieder der Zweiten Kammer gewählt werden. Die erste Deputation hat die Auffassung, daß bei einer so großen Schuldenmenge, wie dieser Betrag von 620 Millionen repräsentirt, ein ständischer Ausschuß, der bei jedem Landtage neu gewählt wird und dessen Mitglieder zum größern Theil nicht in Dresden anwesend sind und nicht anwesend sein können, sondern nur zeitweilig nach Dresden hinfahren können, um einzelne Geschäfte dort zu erledigen, daß ein solcher Ausschuß nicht die entsprechende Behörde ist, um die Verwaltung einer solchen Schuldenlast zu führen; daß zwar das Recht der Stände, eine Controle auszuüben, in keinem Falle würde aufgegeben werden können, daß vielmehr dieses Recht beibehalten werden muß, und die erste Deputation ist auch weit davon entfernt, Ihnen irgendwelchen Eingriff in ein solches Recht vorzuschlagen. Aber die erste Deputation ist der Ansicht, daß es nur eine Formsache ist, wenn man jetzt von der Verwaltung des Staatsschuldenwesens durch einen ständischen Ausschuß spricht. In der Wirklichkeit ist eine solche Verwaltung durch den ständischen Ausschuß unmöglich, in Wirklichkeit wird die Verwaltung geführt von dem dazu angestellten Personal und die Mitglieder des Ausschusses sind schwerlich in der Lage, die von ihnen zu bewirkende Rechnungsablage sämmtlich persönlich vertreten zu können, sondern sie werden diese Rechnungen jedenfalls unterschreiben müssen, indem sie mehr den Beamten überlassen, als wie es sonst in solchen Verhältnissen üblich ist. Die erste Deputation ist deswegen der Ansicht, daß dieses Verhältniß aus dieser Formsache in ein materielles Verhältniß übergeführt werden muß und daß eine Behörde geschaffen werden muß, welche die wirkliche Verwaltung der Cassenstelle und Buchhalterei führt, während der ständische Ausschuß sich auf das Recht der Controle beschränken und dieses Recht auch wirksam auszuüben haben wird. Zu dieser Ansicht kommt die erste Deputation umsomehr, als die Geschäfte, die nunmehr hinzutreten sollen, von der Art sind, daß sie sich nach Auffassung der ersten Deputation überhaupt gar nicht für einen ständischen Ausschuß eignen; denn die Verwaltung des Staats-